

**swissuniversities**

**Kammer universitäre  
Hochschulen**

**swissuniversities**  
Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern  
[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)

# **Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse**

Verabschiedet von der Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities am 11.11.2021

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Anerkennungskriterien für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse	4
2.1	Ausbildungsziel	4
2.1.1	Ausbildungsziel der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung	4
2.1.2	Erwägungen zum Ausbildungsziel	4
2.1.3	Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildungsziels	5
2.2	Ausbildungsdauer	5
2.2.1	Ausbildungsdauer der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung	5
2.2.2	Erwägungen zur Ausbildungsdauer	5
2.2.3	Anerkennungskriterien hinsichtlich der Ausbildungsdauer	5
2.3	Ausbildungsinhalt	6
2.3.1	Ausbildungsinhalt der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung	6
2.3.2	Erwägungen zum Ausbildungsinhalt	7
2.3.3	Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildungsinhalts	7
3.	Teilanerkennungskriterien eines ausländischen Reifezeugnisses eines Signatarstaates der Lissabonner Konvention	8
4.	Zusätzliche Anforderungen für ein ausländisches Reifezeugnis eines Nicht-Signatarstaates der Lissabonner Konvention	9
5.	Nicht vergleichbare Schulsysteme von Signatarstaaten	9

## 1. Einleitung

Am 1. Februar 1999 trat das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997<sup>1</sup> (im Folgenden: Lissabonner Konvention) in Kraft, das mittlerweile von 45 Mitgliedstaaten des Europarates und neun weiteren Staaten ratifiziert wurde. In der Schweiz erfolgte die Ratifizierung am 24. März 1998.

Die Lissabonner Konvention hält in Art. IV.1 fest, dass jede Vertragspartei für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen anerkennt, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den *Zugang* zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

Die Qualifikation, welche Zugang zum Bachelorstudium an den schweizerischen universitären Hochschulen gewährt, ist gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)<sup>2</sup> und Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen<sup>3</sup> der schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätsausweis. Dieser ist die Referenz für den Vergleich mit den ausländischen Qualifikationen. Die Anforderungen, die ein solcher Maturitätsausweis für die Anerkennung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erfüllen muss, sind in der Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1995, Stand 1. August 2018 (MAV)<sup>4</sup> bzw. dem Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar, Stand 21. Juni 2018 (MAR)<sup>5</sup> festgelegt.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Lissabonner Konvention (vgl. Abschnitt IV, Artikel IV.1<sup>6</sup>) obliegt es der Vertragspartei bzw. der Einrichtung, welche die Anerkennung ablehnt, nachzuweisen, dass die Unterschiede wesentlich sind. Als Beispiele für einige ausschlaggebende Bereiche, in denen wesentliche Unterschiede auftreten können, werden aufgeführt: 1. «ein wesentlicher Unterschied zwischen der Allgemeinbildung und einer besonderen fachbezogenen Bildung», 2. «ein Unterschied in der Schuldauer, die den Inhalt des Lehrplans wesentlich beeinflusst», 3. «das Vorhandensein, Fehlen oder der Umfang bestimmter Fächer, wie erforderliche Grundkurse oder nichtakademische Fächer» oder 4. «ein wesentlicher Unterschied bei der Schwerpunktverteilung, wie zwischen einem Programm, das in erster Linie für den Eintritt in die Hochschulbildung gedacht ist, und einem Programm, das vor allem zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt dient».

Das Ausbildungsziel, die Ausbildungsdauer sowie der Ausbildungsinhalt sind somit im Einklang mit der Lissabonner Konvention stehende Beurteilungskriterien zur Feststellung eines wesentlichen Unterschieds.

In den vorliegenden Empfehlungen sind die grundlegenden Kriterien definiert, anhand derer festgestellt werden kann, ob ein ausländisches Reifezeugnis im Wesentlichen einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis entspricht. Diese Kriterien müssen, wie von Art. III.2 des Lissabonner Übereinkommens gefordert, transparent, kohärent und zuverlässig sein.

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/423/de>

<sup>2</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de>

<sup>3</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/722/de>

<sup>4</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/1001\\_1001\\_1001/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/1001_1001_1001/de) (derzeit in Überarbeitung)

<sup>5</sup> [http://edudoc.ch/record/38112/files/VO\\_MAR\\_d.pdf](http://edudoc.ch/record/38112/files/VO_MAR_d.pdf) (derzeit in Überarbeitung)

<sup>6</sup> <https://www.swissuniversities.ch/service/anerkennung/swiss-enic/lissabonner-konvention>

Diese allgemeinen Kriterien sind nicht nur für die Bewertung von Reifezeugnissen aus Signatarstaaten der Lissabonner Konvention (im Folgenden: Signatarstaaten) anwendbar, sondern auch für Reifezeugnisse aus Staaten, für welche die Lissabonner Konvention keine Geltung hat (im Folgenden: Nicht-Signatarstaaten). Im Sinne einer Qualitätssicherung gelten bei Letzteren aber zusätzliche Anforderungen.

Die vorliegenden Empfehlungen dienen den schweizerischen universitären Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse. Es liegt jedoch in der Kompetenz jeder universitären Hochschule, autonom ihre Zulassungsvoraussetzungen zu definieren. Die Zulassungsbestimmungen der einzelnen universitären Hochschulen gehen den Empfehlungen immer vor.

## **2. Anerkennungskriterien für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse**

Die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses setzt voraus, dass dieses hinsichtlich des Ausbildungsziels, der Ausbildungsdauer und des Ausbildungsinhalts im Wesentlichen einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis entspricht.

### **2.1 Ausbildungsziel**

#### **2.1.1 Ausbildungsziel der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung**

Die gymnasiale Sekundarstufe II ist gemäss Art. 6 MAV/MAR nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang gestaltet. Gemäss Art. 5 MAV/MAR bieten die Schulen eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu jener persönlichen Reife gelangen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Mit dem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis wird die gymnasiale Sekundarstufe II abgeschlossen. Gemäss Art. 2 MAR gilt er als Ausweis für die allgemeine Hochschulreife und berechtigt zur Zulassung an die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die kantonalen universitären Hochschulen.

#### **2.1.2 Erwägungen zum Ausbildungsziel**

Anders als in der Schweiz werden in einigen Staaten stark spezialisierte oder berufsbildende bzw. berufsbezogene Sekundarschulbildungen angeboten, die nicht eigens auf die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife, die Zugang zu sämtlichen universitären Studiengängen gewähren soll, ausgerichtet sind. In solchen Fällen besteht hinsichtlich des Ausbildungsziels ein wesentlicher Unterschied zur schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung, weshalb eine Anerkennung auch dann nicht möglich ist, wenn die betreffenden Reifezeugnisse im jeweiligen Hochschulbereich als Ausweise der allgemeinen Hochschulreife gelten.

Ferner unterscheidet sich der schweizerische gymnasiale Maturitätsausweis von vielen ausländischen Reifezeugnissen dadurch, dass er nicht nur zum *Zugang*, sondern aufgrund der breit gefächerten, ausgewogenen und kohärenten Bildung auch zur *Zulassung* an den schweizerischen universitären Hochschulen berechtigt. Die in der Lissabonner Konvention festgelegte Unterscheidung zwischen Zugang und Zulassung existiert im schweizerischen Bildungssystem in der Regel nicht, mit Ausnahme der medizinischen Studiengänge, bei denen es zum Teil eine zusätzliche Selektion durch ein Aufnahmeverfahren gibt. Diese schweizerische Eigenheit ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Selektion bereits in der Schule erfolgt und die gymnasiale Maturitätsquote schweizweit nur bei etwa

20% liegt. Diese im Vergleich zu anderen Ländern sehr tiefe Quote ist durchaus politisch gewollt. Zwei Drittel der Jugendlichen beginnen nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehre und schlagen einen dualen Berufsbildungsweg ein. Zudem hat die Schweiz ein Hochschulsystem mit zwei Säulen (universitäre Hochschulen und Fachhochschulen/Pädagogische Hochschulen), wobei die schweizerische gymnasiale Maturitätsausbildung gezielt auf ein Studium an universitären Hochschulen vorbereitet.

Berechtigt ein ausländisches Reifezeugnis im betreffenden staatlichen Bildungssystem zwar zum *Zugang*, nicht aber automatisch zur *Zulassung* zum gesamten universitären Studium, kann erwartet werden, dass ein Nachweis über die Zulassung an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Landes zu einem Studienprogramm, das dem angestrebten Studienprogramm an einer schweizerischen universitären Hochschule fachlich entspricht, vorgelegt wird.

### 2.1.3 Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildungsziels

Grundsätzlich wird für die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses hinsichtlich des Ausbildungsziels erwartet, dass die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- 1 Die gymnasiale Sekundarstufe II ist nach einem eigens für die Vorbereitung auf ein Studium an universitären Hochschulen ausgerichteten Lehrgang gestaltet, der eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber zugleich eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung vermittelt.
- 2 Das ausländische Reifezeugnis, welches die gymnasiale Sekundarstufe II abschliesst, gilt als Ausweis für die allgemeine Hochschulreife, gewährt also *Zugang* zu allen universitären Studienprogrammen des betreffenden Hochschulbereichs.
- 3 Es berechtigt zudem an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Hochschulbereichs zur *Zulassung* zu einem Studienprogramm, das dem an der schweizerischen universitären Hochschule angestrebten Studienprogramm fachlich entspricht.

## 2.2 Ausbildungsdauer

### 2.2.1 Ausbildungsdauer der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung

Gemäss Art. 6 MAV/MAR dauert die Ausbildung bis zur Maturität insgesamt mindestens 12 Jahre, wobei die gymnasiale Sekundarstufe II in der Regel vier Jahre umfasst.

### 2.2.2 Erwägungen zur Ausbildungsdauer

Würden die Anforderungen bezüglich der Ausbildungsdauer einer Maturitätsausbildung auch für ausländische Reifezeugnisse gelten, wäre eine Anerkennung bei einer grossen Anzahl dieser Reifezeugnisse nicht möglich, da häufig nur eine dreijährige gymnasiale Sekundarstufe II absolviert wird. Es ist daher angezeigt, bei den Anerkennungskriterien bezüglich der Dauer eine gewisse Kulanz walten zu lassen.

### 2.2.3 Anerkennungskriterien hinsichtlich der Ausbildungsdauer

Grundsätzlich wird für die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses hinsichtlich der Ausbildungsdauer erwartet, dass die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- 1 Die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe umfasst mindestens zwölf Jahre.
- 2 Die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II umfasst mindestens drei Jahre.

## 2.3 Ausbildungsinhalt

### 2.3.1 Ausbildungsinhalt der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung

Gemäss Art. 9 MAV/MAR bilden die Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit die Maturitätsfächer.

Die Grundlagenfächer sind:

- a. die Erstsprache;
- b. eine zweite Landessprache;
- c. eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache);
- d. Mathematik;
- e. Biologie;
- f. Chemie
- g. Physik
- h. Geschichte
- i. Geografie
- j. Bildnerisches Gestalten und/oder Musik

Es steht den Kantonen frei, Philosophie als weiteres Grundlagenfach anzubieten. Als weitere obligatorische Fächer belegen alle Schülerinnen und Schüler:

- a. Informatik
- b. Wirtschaft und Recht

Das Schwerpunktfach ist aus den folgenden Fächern oder Fächergruppen auszuwählen:

- a. Alte Sprachen (Latein und/oder Griechisch)
- b. eine moderne Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch, Spanisch oder Russisch),
- c. Physik und Anwendungen der Mathematik,
- d. Biologie und Chemie
- e. Wirtschaft und Recht
- f. Philosophie/Pädagogik/Psychologie,
- g. Bildnerisches Gestalten
- h. Musik

Das Ergänzungsfach ist aus den folgenden Fächern auszuwählen:

- a. Physik,
- b. Chemie,
- c. Biologie
- d. Anwendungen der Mathematik
- d<sup>bis</sup> Informatik
- e. Geschichte
- f. Geografie,
- g. Philosophie
- h. Religionslehre
- i. Wirtschaft und Recht,
- k. Pädagogik/Psychologie
- l. Bildnerisches Gestalten,
- m. Musik und
- n. Sport.

Die gesamte Unterrichtszeit für die in Art. 9 MAV/MAR aufgeführten Fächer muss gemäss Art. 11 MAR folgende Anteile umfassen:

- a. Für die Grundlagenfächer und die weiteren obligatorischen Fächer:
  1. Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache): 30-40%
  2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik): 27-37%
  3. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie allenfalls Philosophie): 10-20%
  4. Kunst (Bildnerisches Gestalten und/oder Musik): 5-10%
- b. Für den Wahlbereich:  
Schwerpunkt- und Ergänzungsfach sowie Maturaarbeit: 15-25%

Gemäss Art. 8 MAV/MAR unterrichten die Maturitätsschulen nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK abstützen.

### **2.3.2 Erwägungen zum Ausbildungsinhalt**

Die schweizerische gymnasiale Maturitätsausbildung beinhaltet an allen Gymnasien gleichermassen 10 oder 11 Grundlagenfächer sowie zwei weitere obligatorische Fächer. Ferner ist ein Schwerpunkt- und Ergänzungsfach zu wählen sowie eine umfangreiche Maturaarbeit zu verfassen. Der Fächerkanon umfasst mindestens je drei sprachliche, naturwissenschaftliche sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, die Fächer Mathematik, Informatik und ein künstlerisches Fach. Würden diese Anforderungen auch für eine Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen gelten, wäre eine solche bei einer Mehrzahl dieser Reifezeugnisse nicht möglich, da ausländische Gymnasialausbildungen zumeist weniger breit gefächert sind und häufig auch kein künstlerisches Fach und/oder keine Maturaarbeit umfassen. Soll nicht nur eine Minderzahl an ausländischen Reifezeugnissen anerkannt werden können, muss bezüglich dieser Anforderungen somit eine gewisse Kulanz gewährt werden, wobei zu beachten ist, dass sich das zu anerkennende Reifezeugnis nicht im Wesentlichen von einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis unterscheidet. Die betreffende Gymnasialausbildung darf nicht zu einseitig ausgerichtet sein und/oder zu wenige Fächer enthalten, die den schweizerischen Maturitätsfächern entsprechen.

### **2.3.3 Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildungsinhalts**

Grundsätzlich wird für die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses hinsichtlich des Ausbildungsinhalts erwartet, dass die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II umfasst mindestens 90% allgemeinbildende Fächer; darunter werden Fächer verstanden, die im Wesentlichen Inhalte umfassen, die in den Grundlagenfächern, den weiteren obligatorischen Fächern, den Schwerpunktfächern und den Ergänzungsfächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung ebenfalls unterrichtet werden.
2. In den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II sind mindestens sechs voneinander unabhängige Fächer gemäss der folgenden Liste, die bezüglich des Anspruchsniveaus, der vermittelten Inhalte und der Anzahl Jahreslektionen im Wesentlichen den jeweiligen Grundlagenfächern oder weiteren obligatorischen Fächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung entsprechen, durchgehend belegt worden:

Kategorien		Fächer
1	Erstsprache	die jeweilige Erstsprache (Hauptsprache; keine Fremdsprache)
2	Zweitsprache	eine Fremdsprache
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	Geschichte, Geografie oder Wirtschaft/Recht
6	Zusätzlich	- Informatik oder - Philosophie oder - ein weiteres Fach aus einer der Kategorien 2, 4 oder 5

Innerhalb der Kategorien 4 und 5 ist es zulässig, wenn während der drei Jahre verschiedene Fächer dieser Kategorie belegt werden (z.B. Kategorie 4: in den ersten beiden Jahren Biologie und im dritten Jahr Chemie).

Es gilt folgende Kulanzregelung: In einer Kategorie darf während eines Schuljahres eine fachliche Lücke bestehen (fünf Fächer während drei Jahren und ein Fach während zwei Jahren).

- Die Unterrichtszeit der in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II belegten Fächer sollte mindestens folgende Anteile an der Gesamtbildung umfassen:

	Fächerbereiche	Anteile
1	Sprachen (Erstsprache, zweite und dritte Sprache)	30%
2	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)	27%
3	Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Recht, Philosophie)	10%

### 3. Teilanerkennungskriterien eines Reifezeugnisses eines Signatarstaates der Lisabonner Konvention

Ein Reifezeugnis eines Signatarstaates gilt als teilanerkannt hinsichtlich

- der Ausbildungsdauer, sofern die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe mindestens elf Jahre und die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II mindestens zwei Jahre umfasst.
- des Ausbildungsinhalts, sofern in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II fünf voneinander unabhängige Fächer gemäss der Liste in Kapitel 2.3.3 Ziff. 2 durchgehend belegt worden sind,

Eine solche Teilanerkennung kann mit einem Nachweis über mindestens zwei Studienjahre, die an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule eines Signatarstaates der Lisabonner Konvention erfolgreich absolviert worden sind (120 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand), kompensiert werden. Die für diesen Nachweis erforderlichen Studienleistungen müssen gemäss einem Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums in einem Fachbereich, der auch an einer schweizerischen universitären Hochschule angeboten wird, erworben worden sein. Im Falle eines Wechsels der universitären Hochschule müssen die betreffenden Studienleistungen an den zuletzt belegten Studiengang angerechnet worden sein. Eine Teilanerkennung von Reifezeugnissen eines Nicht-Signatarstaates ist nicht möglich.



#### **4. Zusätzliche Anforderungen für ein Reifezeugnis eines Nicht-Signatarstaates der Lissabonner Konvention**

Für Reifezeugnisse eines Nicht-Signatarstaates, bei denen die Anerkennungskriterien gemäss Kapitel 2 erfüllt sind, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- 1 Mit dem Abschluss muss eine von der jeweiligen schweizerischen universitären Hochschule festgelegte Mindestgesamtnote erreicht worden sein und
- 2 die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) muss bestanden werden.

**swissuniversities**

#### **5. Nicht vergleichbare Schulsysteme von Signatarstaaten**

Bei Schulsystemen auf der gymnasialen Sekundarstufe II von Signatarstaaten, die sich bedingt durch grundlegende Verschiedenheiten einem direkten Vergleich mit dem schweizerischen Bildungssystem entziehen, orientiert sich die Bewertung der Reifezeugnisse ebenfalls weitgehend an den in diesen Empfehlungen festgelegten Kriterien. Es können aber besondere und/oder zusätzliche Anforderungen (z.B. Mindestnoten, Fächerlevel) festgelegt werden.

Die vorliegenden Empfehlungen ersetzen die Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 mit Wirkung ab dem Studienjahr 2023/24.